

sind. Anschließend finden sich auf derselben Seite 16 weitere Rubriken mit Incipit, welche zu einer Abhandlung über Lehnrecht gehören, die f. 67—68 einnimmt, jedoch im 8. Abschnitt unvollendet abbricht. Der Anfang dieses Traktats lautet: *Quia de feudis tractaturi simus, ideo videndum, quid sit feudum et unde dicitur et a quibus constituatur . . .*

---